

ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2025 80 vom 20. August 2025

ZG Verwaltungsgericht, 2025-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_V_2025_80

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2025 80 du 20 août 2025

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2025 80 del 20 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Es sei der vorliegenden Beschwerde superprovisorisch die aufschiebende Wirkung zu erteilen und die Beschwerdegegnerin/Vergabestelle sei insbesondere anzuweisen, das Angebot der Beschwerdeführerin weiterhin als im Verfahren stehend zu betrachten sowie zu verpflichten, alle den Ausgang des Beschwerdeverfahrens präjudizierenden Vollzugsvorkehrungen (insbesondere der Abschluss des Vertrags mit der Zuschlagsempfängerin) zu unterlassen.

E. 2

Es seien sämtliche Akten des Submissionsverfahrens «Seezugang Birkenwäldli, Oberägeri» beizuziehen;

E. 3

Subeventualiter sei der Beschwerdeführerin - für den Fall, dass die aufschiebende Wirkung nicht gewährt und der Vertrag vor Feststellung der Rechtswidrigkeit abgeschlossen wird - Schadenersatz zuzusprechen und hierfür vorab Gelegenheit zu geben, den Schadenersatzanspruch zu bezeichnen, zu substantiieren und weitere Beweismittel einzureichen.

E. 4

Verfügung V 2025 80 - die Beschwerdeführerin in materieller Hinsicht geltend macht, die Zuschlagsverfügung sei widerrechtlich erfolgt. Wohl seien gemäss Dokument A "Hauptangebot und besondere Bestimmungen" (nachfolgend: Dokument A) der Ausschreibungsunterlagen Pauschal- oder Teilpauschalangebote dann zum Wettbewerb zugelassen, wenn die Hauptofferte vollständig ausgefüllt worden sei (Dokument A Ziff. 223). Dokument B "Objektgebundene Bestimmungen" (nachfolgend: Dokument B) erkläre hingegen sowohl Pauschal- als auch Globalangebote als unzulässig (Dokument B Ziff. 13.1), überdies werde in Ziff. 7 des Dokuments B bestimmt, dass keine Teuerung berücksichtigt werde; - die Beschwerdeführerin dafürhält, dass die Bestimmungen von Dokument B als lex specialis den allgemeinen Bestimmungen von Dokument A vorgehen, weshalb der Bestimmung, dass Pauschal- und Globalangebote unzulässig seien (Dokument B Ziff. 13.1), Vorrang einzuräumen sei, folglich eine sorgfältige Anbieterin davon ausgehen müssen, dass die spezifischen Vorgaben von Dokument B verbindlich seien, weshalb Pauschal- und Globalangebote wegen Unzulässigkeit unberücksichtigt bleiben müssten; - die Beschwerdeführerin ausführt, selbst wenn man der Bestimmung in Dokument A den Vorrang geben würde, wären Globalangebote eindeutig unzulässig, da sich der Widerspruch zwischen Dokument A Ziff. 223 und Dokument B Ziff. 13.1

ausschliesslich auf Pauschalangebote beziehe; - die Beschwerdeführerin weiter vorbringt, auch ohne die Vorgabe gemäss Dokument B Ziff. 13.1 hätte das Globalangebot der Zuschlagsempfängerin nicht berücksichtigt werden dürfen bzw. von der Vergabe ausgeschlossen werden müssen, denn Angebote verschiedener Preisarten seien nicht oder höchstens bedingt miteinander vergleichbar. Bei Globalpreisen bleibe die Teuerung gemäss Art. 64 bis 68 SIA 118 vorbehalten. Dies bewirke, dass eine belastbare Gegenüberstellung von Einheitspreisen und Globalpreisen auf einer einheitlichen Preisbasis (Stichtagsprinzip) nicht möglich und eine Annahme von Globalangeboten mit den vergaberechtlichen Grundsätzen der Gleichbehandlung und Transparenz daher nicht vereinbar sei; - folglich Globalangebote im vorliegenden Verfahren nicht zuzulassen seien, da ihre Berücksichtigung sowohl den Vorgaben der Ausschreibungsunterlagen (Ziff. 13.1 Dokument B) als auch den vergaberechtlichen Grundsätzen widersprechen würde; - die Beschwerdeführerin schliesst, vor diesem Hintergrund erscheine die Berücksichtigung des Globalangebots und mithin die Zuschlagserteilung an die unzulässige Preisvariante der Zuschlagsempfängerin als unrechtmässig und willkürlich und das Angebot der Beschwerdeführerin selbst erweise sich als das wirtschaftlich günstigste, weshalb die angefochtene Verfügung aufzuheben und der Beschwerdeführerin der Zuschlag zu erteilen sei; - die Einwohnergemeinde Oberägeri (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) in ihrer Stellungnahme vom 24. September 2025 der Auffassung der Beschwerde-

E. 5

Verfügung V 2025 80 führung widerspricht und beantragt, der Beschwerde sei keine aufschiebende Wirkung zu erteilen und sie sei kostenfällig abzuweisen; - die Beschwerdegegnerin ausführt, gemäss der Ausschreibung vom 17. Mai 2025 seien "Varianten" ausdrücklich zugelassen worden. Der Begriff Variante schliesse landesüblich Pauschal- und Globalangebote ein. Die Ausschreibung sei diesbezüglich klar und ermögliche Varianten. Wäre es in der Ausschreibung zu Widersprüchen gekommen, so dass Anbieter zu keiner konzisen Offerte hätten gelangen können, dann hätten sie bereits diesbezüglich den Beschwerdeweg beschreiten müssen, was niemand getan habe, weil kein Grund dafür vorgelegen habe; - gemäss der Beschwerdegegnerin die Zulässigkeit von Varianten in den Hinweisen zum Hauptangebot in (Dokument A) Ziff. 223 der besonderen Bestimmungen bestätigt werde, allerdings unter dem Vorbehalt, dass zugleich die Hauptofferte vollständig ausgefüllt sein müsse; - die Beschwerdegegnerin bezüglich des "vermeintlichen" Widerspruchs zwischen der Zulässigkeit von Varianten (Dokument A Ziff. 223) und dem in Dokument B Ziff. 13.1 festgehaltenen Ausschluss von Pauschal- und Globalangeboten auf Dokument B Ziff. 13.2 verweist, welche besage, dass bei Widersprüchen das Dokument A mit dem Hauptangebot vor dem Dokument B stehe, folglich Unternehmervarianten jedenfalls möglich seien. Das Dokument B verstehe seinerseits zudem unter einem Pauschal- oder Globalangebot eine reine Variante des Preisangebots; - die Beschwerdegegnerin letztlich ins Feld führt, vorliegend ergebe sich aus den Unterlagen, dass mit der Variante der Erstplatzierten eine bessere Lösung für den Bauvorgang vorliege, die zu Minderkosten führe, weshalb es sich um eine zulässige Unternehmervariante handle und die Beschwerde daher prima facie unzureichend begründet und die aufschiebende Wirkung folglich aufzuheben sei; - die Zuschlagsempfängerin in ihrer Stellungnahme vom 24. September 2025 ebenfalls in der Sache die Abweisung der Beschwerde beantragt soweit darauf einzutreten sei und zum Verfahren den Antrag stellt, es seien Massnahmen zum Schutz ihrer Geschäftsgeheimnisse anzuordnen; - auch die Zuschlagsempfängerin darauf hinweist, dass in Dokument A Ziff. 223, unmissverständlich festgehalten werde, dass

Pauschal- oder Teil- pauschalangebote zulässig seien, sofern die Hauptofferte vollständig einge- reicht worden sei. Was den Widerspruch zur in Dokument B Ziff. 13.1 festgehaltenen Unzulässigkeit von Pauschal- und Globalangeboten betrifft, weist sie wiederum auf die in Dokument B Ziff. 13.2 festgehaltenen Rangordnung der Dokumente bei Widersprüchen, welche Dokument A höher rangiert als Dokument B, hin, weshalb allein die Regelung in Dokument A massgebend sei; - die Zuschlagsempfängerin weiter darlegt, indem sie in ihrem als "Globale" bezeichneten Angebot die Teuerung bis zum Bauende ausdrücklich ausge-

E. 6

Verfügung V 2025 80 geschlossen habe, habe sie ihr Angebot materiell als Pauschalangebot ausgestaltet. Die Verwendung des Begriffs "Globale" ändere mithin nichts am verbindlichen Inhalt ihres Angebots, dieses entspreche somit den Ausschreibungsbedingungen. Die Zulässigkeit von Pauschalangeboten sei durch die massgebende Rangordnung der Ausschreibungsdokumente vorgegeben, folglich sei das als "Globale" bezeichnete Angebot, welches materiell eine Pauschale sei, zulässig. Der offensichtliche Schreibfehler bezüglich des Enddatums – des Ausschlusses der Teuerung – sei von der Zuschlagsempfängerin zudem in Eigeninitiative und transparent korrigiert worden und beeinträchtige die Gültigkeit des Angebots in keiner Weise. Die Rügen der Beschwerdeführerin seien daher unbegründet und die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen; - beim Entscheid über die aufschiebende Wirkung der Beschwerde im Rahmen einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage nur – aber immerhin – zu beurteilen ist, ob die Beschwerde bzw. die darin enthaltenen Rügen als ausreichend begründet erscheinen. Die vertiefte materielle Prüfung, ob die Beschwerde tatsächlich gutzuheissen ist, wird später bzw. im Anschluss an einen allfälligen weiteren Schriftenwechsel vorzunehmen sein; - die Ausschreibung vom 17. Mai 2025 Varianten ausdrücklich zulässt, wobei Dokument A Ziffer 223 festhält, dass Pauschalangebote nur zum Wettbewerb zugelassen werden, wenn die Hauptofferte vollständig ausgefüllt ist; - der von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Widerspruch zwischen Dokument B Ziff. 13.1 und Dokument A Ziff. 223 voraussichtlich eher gestützt auf die in Dokument B Ziff. 13.2 festgelegte Rangfolge der Dokumente aufzulösen sein wird, als mit einer Qualifikation von Dokument B als *lex specialis*; - die Zuschlagsempfängerin sowohl eine vollständig ausgefüllte Hauptofferte als auch ein im Formular des Hauptangebots als Unternehmervariante gemäss separater Beilage ausgewiesenes Angebot mit dem Titel "Globalangebot" eingereicht hatte; - aufgrund der Akten der Zuschlagsempfängerin und der Beschwerdegegnerin wohl zuzustimmen sein wird, dass es sich beim als "Globale" bezeichneten und im Offertöffnungsprotokoll mit der Bemerkung "Globalangebot" versehenen Angebot der Zuschlagsempfängerin tatsächlich um eine zulässige Unternehmervariante handeln dürfte, die eine alternative Vorgehensweise vorschlägt und deren Preis aufgrund des Hinweises "fest bis Bauende" als Pauschalpreis (bei dem die Teuerung ausgeschlossen ist) zu qualifizieren sein dürfte; - sich aus diesen im Rahmen einer Prima-facie-Beurteilung erfolgten Erwägungen ergibt, dass die Beschwerde voraussichtlich als nicht begründet erscheint und wohl eher nicht gutgeheissen werden kann, was zur Aufhebung der vorläufig und vorsorglich erteilten aufschiebenden Wirkung und zur Feststellung führt, dass der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt werden kann;

E. 7

Verfügung V 2025 80 - bei dieser Sachlage offenbleiben kann, ob der Antrag der Beschwerdeführerin auf superprovisorische Erteilung der aufschiebenden Wirkung, implizit auch den Antrag um definitive Erteilung derselben beinhaltet oder ob ein weiterer Antrag zu stellen gewesen wäre; - die Beschwerdeführerin weiter beantragt, es sei ihr – soweit gesetzlich zulässig – Einsicht in die Akten des Submissionsverfahren «Seezugang Birkenwäldli, Oberägeri» zu gewähren; - gemäss Art. 57 Abs. 2 IVöB dem Beschwerdeführer auf Gesuch hin Einsicht in die Bewertung seines Angebots und in weitere entscheidrelevante Verfahrensakten zu gewähren ist, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen; - gemäss konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung (vgl. BGE 139 II 489 E. 3.3) und Praxis des Verwaltungsgerichts (vgl. etwa Verfügung V 2021 64 vom 20. September 2021) Konkurrenzofferten vertraulich zu behandeln sind; - der Beschwerdeführerin folglich Einsicht in die Akten zu gewähren ist, soweit sie nicht Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse der Zuschlagsempfängerin, deren Referenzauskünfte sowie die Offerten der restlichen Bewerberinnen und deren Bewertung betreffen; - die Beschwerdegegnerin dem Gericht lediglich Auszüge aus Protokollen der Gemeindeversammlung Oberägeri vom 11. Dezember 2023 und 9. Dezember 2024, die Ausschreibungspublikation Simap sowie die beiden Offerten der Zuschlagsempfängerin eingereicht hat; - der Beschwerdeführerin somit Einsicht in die Akten 1-3 der Beschwerdegegnerin gewährt werden kann, hingegen nicht in die Akten 4 und 5 der Beschwerdegegnerin (Globalangebot B._____ und Hauptangebot B._____); - in Bezug auf das von der Zuschlagsempfängerin eingereichte "Globalangebot B._____" nochmals darauf hinzuweisen ist, dass der darin genannte Preis mit dem Hinweis "fest bis Bauende" versehen ist; - die Zuschlagsempfängerin in ihrer Stellungnahme zudem ausdrücklich auf den Schutz ihres Geschäftsgeheimnisses hinweist und im Falle einer Akteneinsicht verlangt, vorgängig angehört zu werden und eine geschäftsgeheimnisbereinigte Fassung der betroffenen Dokumente einreichen zu können; - der Beschwerdeführerin einzig das Aktenverzeichnis der Zuschlagsempfängerin zugestellt wird, im Weiteren aber keine Einsicht in die von der Zuschlagsempfängerin eingereichten Akten gewährt wird; - das Gericht gestützt auf § 26 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) von der Partei, die ein Verfahren einleitet, einen angemessenen

E. 8

Verfügung V 2025 80 Kostenvorschuss verlangen kann; wird der Kostenvorschuss nicht innert der angesetzten Frist geleistet, so kann das Verfahren abgeschrieben werden;

E. 9

Verfügung V 2025 80 Folgendes verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.